

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Laubanner Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 39.

Mittwoch, den 29. September

1858.

## Aus der öffentlichen Welt.

Die Ansichten über die Regentschaftsfrage verwirren sich immer mehr und mit der Verwirrung nimmt die Animosität der Streitenden zu. Leider giebt es eine Menge Leute, die diesen Streit benutzen, jeder Rücksicht der Pietät und Loyalität ins Angesicht zu schlagen. Unter diese Leute dürfte auch der Verfasser des Regentschaftsartikels gehören, welcher aus der Kölnischen Zeitung in die Volkszeitung und andere Blätter verwandter Tendenz übergegangen ist. Jener Artikel enthält sieben Grundgedanken, in denen die Wahrheit bloß dazu benutzt ist, die Unwahrheit als Wahrheit erscheinen zu lassen. Sie lauten also: „1) wenn der König abdankt, so regelt sich die Thronfolge eben so, als wenn er gestorben wäre; 2) wenn der König krank wird, ist der großjährige Thronfolger dessen Stellvertreter aus eigenem Recht; 3) diesem Recht hat das Staatsministerium bei der gegenwärtigen Krankheit des Königs nun bereits viermal die Uebertragung substituirt, welche rechtlich und verfassungsmäßig unzulässig ist; 4) die Majestätsrechte sind an die Krone gebunden und unübertragbar, nur die Führung der Verwaltung kann übertragen werden; 5) die Majestätsrechte können nur von dem König und dem Regenten, nicht aber von einem Stellvertreter des Königs ausgeübt werden; 6) deshalb hätte der Prinz von Preußen in dem Augenblicke, wo der König aufhörte zu regieren, die Regentschaft übernehmen und die Nothwendigkeit derselben durch die Kammern feststellen lassen sollen; 7) den verletzten Majestätsrechten kann nur Genüge geschehen durch sofortige Einführung der Regentschaft.“ Wenn wir diese

Sätze näher untersuchen, so können wir mit gutem Gewissen nur den ersten unterschreiben; alle übrigen beruhen auf unhaltbaren Annahmen und enthalten größtentheils leere Behauptungen und Forderungen, die in Wirklichkeit durchaus unausführbar sind. Was sollte z. B. aus einem wohlgeordneten Staate werden, wo bei jeder Erkrankung des Souverains der Thronfolger das Recht hätte, als Regent aufzutreten, ohne den Souverain zu fragen oder sich um seinen Willen zu bekümmern, bloß kraft seines angeborenen Anspruchs auf die Krone? Wo in aller Welt ist die Vorschrift enthalten, daß der Souverain unbefugt sein soll, in Behinderungsfällen die Ausübung seiner Majestätsrechte durch Vollmacht zu übertragen? Ruhem die Majestätsrechte, selbst wenn der Stellvertreter Regent wird, nicht fort und fort auf dem eigentlichen Souverain, so lange er lebt und nicht abdicirt hat? Können sie ohne Willen des Souverains auf den Regenten, der seiner Natur nach nie etwas anderes sein kann, als der Stellvertreter des Souverains, übergehen? Ist der Regent nicht auch in dem Falle, wo er, ohne einen ausdrücklichen Willensakt des Souverains die Regentschaft hat übernehmen müssen, nur durch Uebertragung Regent? Würde er eine legitime Stellung einnehmen, wenn man annehmen dürfte, seine Regentschaft bestehe gegen den Willen des eigentlichen Souverains? Und Wo steht geschrieben, daß die Majestätsrechte nur von einem Regenten kraft seines Anspruchs auf die Krone und nicht von einem Stellvertreter, den der Souverain ausdrücklich zur stellvertreterischen Ausübung derselben bestimmt hat, ausgeübt werden können? Wir wollen die Leser nicht mit einer besondern Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen belästigen; sie tragen die Beantwortung in sich